

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. September

1982

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstschriften	155	Allgemeine Kirchenwahlen 1983/84	161
Ausschreibung von Pfarrstellen	156	Kindertagesgesetz (Wegfall der Baukostenzuschüsse des Landes und Aussetzung der Änderung der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 15. 5. 1973)	162
Arbeitsrechtsregelung:		Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle beim Evang. Stift in Freiburg	162
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter	160	Neufassung der Bekanntmachung zur Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter	162
Bekanntmachungen:			
Herbsttagung 1982 der Landessynode	161		

Dienstschriften

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Michael H a ß in Weil-Friedlingen (Friedenspfarrei) zum Pfarrer der Lutherpfarrei in Heidelberg.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dietmar C o o r s - E h r e t in Heidelberg-Emmertgrund zum Pfarrer in Aach-Volkertshausen,

Pfarrvikar Rainer K ü h n l e in Renchen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hans-Martin S t e f f e in Wehr zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikarin Angelika V o n i e r in Auerbach zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar Manfred W e i d a in Broggingen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrerin Elisabeth B u s c h b e c k in Freiburg (Dozentin an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie) zur Pfarrerin beim Evang. Stift in Freiburg,

Religionslehrer Pfarrer Helmut S c h w a r z e in Heidelberg (Willy-Hellpach-Schule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 und 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Wolfgang W e ß e r in Pforzheim (Christuspfarrei) zum Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an deutschen Umsiedlern, Ausländern und Asylanten mit Dienstsitz in Karlsruhe.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 6 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Albert S c h n e i d e r in Karlsruhe (Westpfarrei an der Markuskirche) zum Pfarrer in Reihen. Mit dem Pfarrdienst ist die Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus in Sinsheim verbunden.

Entschließung des Landeskirchenrats**Beurlaubt:**

Pfarrer Volker Schmitt-Illert in Michelbach zum Dienst als hauptamtlicher Militärfarrer am Standort Tauberbischofsheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:**

Pfarrvikarin i. A. Eva Rehr-Marsal in Sandhausen, die im Frühjahr 1976 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Beauftragt:

Pfarrer Thomas Ackermann aus Alfeld (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Fritz-Erlers-Schule in Pforzheim,

Pfarrer Thomas Bölling, bisher beurlaubt, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Heidelberg-Emmertsgrund.

Versetzt:

Pfarrer Adolf Link in Neulußheim nach Linx zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Werner Krieg in Furtwangen nach Haag zur Vernehmung des Pfarrdienstes (einschließlich in der Filialkirchengemeinde Schwanheim).

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze

Pfarrer Alexander Manssdörfer in Heidelberg (Lutherpfarre) auf 1. 10. 1982.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 52 LBG:

Kirchenoberamtsrat Karl Krüger beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe auf 1. 9. 1982.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Forstamtmann Ludwig Backfisch in Wagenschwend auf 1. 10. 1982,

Kirchenamtsinspektor Heinrich Liebig beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1. 10. 1982.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Oberstudienrat Hans-Dietmar Stiehl in Weinheim (Gymnasium) zum Studiendirektor.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Bad.-Württ.**Ernannt:**

Studienassessor Pfarrer Wolfgang Kannegiesser am Gymnasium in Neureut zum Studienrat.

Gestorben:

Oberstudienrat Pfarrer Dr. theol. Ulrich Eberhard Mack in Schopfheim (Theodor-Heuss-Gymnasium) am 6. 8. 1982,

Religionslehrer Pfarrer i. R. Kjell D. Moestue, zuletzt in Pforzheim (Gewerbeschule I und II), am 13. 8. 1982.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Freistett, Kirchenbezirk Kehl

Freistett ist der größte Ort in der neugebildeten Stadt Rheinau. Die Kirchengemeinde hat ca. 2 500 Gemeindeglieder. Freistett liegt am neuen Rheinübergang Rheinau - Gamsheim (Elsaß) - Autobahnzubringer Paris; jeweils 25 Autominuten nach Baden-Baden - Schwarzwaldhochstraße und nach Straßburg.

Die Gemeinde ist traditionsgebunden mit Arbeitern, Angestellten, Gewerbetreibenden und nur noch wenigen Landwirten. Eine große Anzahl von Vereinen befindet sich am Ort.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit drei Gruppen. Die Krankenpflege ist der kirchlichen Sozialstation Kehl angeschlossen. Die Krankenschwester wohnt im Ort. In Gottesdiensten und

bei zwei Kirchenkonzerten im Jahr singt der Kirchenchor; ein Jugendsingkreis ist kürzlich gegründet worden. In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegen Grundschule, Hauptschule, Realschule und Hallenbad. Progymnasium in dem 2 km entfernten Stadtteil Rheinbischofsheim, Gymnasium in Kehl (18 km) und Achern (13 km), dort auch humanistischer Bildungsweg in dem Privatgymnasium Lender.

Für die Gemeindearbeit steht die im Jahre 1741 erbaute barocke Pfarrkirche zur Verfügung. Wertvolle Orgel von Joseph Merklin (Schüler von Silbermann).

Das romanische Heidenkirchlein aus dem 11. Jahrhundert dient als Taufkirche sowie bei Trauungen und Abendmahlsgottesdiensten.

Schwerpunkte der Arbeit: vier Jungscharen, konfirmierte Jugend, Kindergottesdiensthelferkreis, Frauenkreis, Unterricht an der Grund- und Hauptschule (6 Wochenstunden), Predigt, Seelsorge und Amtshandlungen.

Ein geräumiges und ruhig gelegenes Pfarrhaus mit großem Garten und Gemeindesaal steht zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden in Rheinau ist gut. Die Gemeinde ist dem Rechnungsamt Kehl angeschlossen. Der Kirchengemeinderat und ein großer Mitarbeiterkreis sucht einen menschlich und theologisch aufgeschlossenen Pfarrer für Freistett.

Neulußheim, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober dieses Jahres frei. Neulußheim ist eine selbständige Kirchengemeinde mit einer Predigtstelle.

Der Ort, der etwa 5 200 Einwohner hat — davon 3 200 evangelische — liegt verkehrsgünstig zwischen Mannheim, Heidelberg und Speyer.

Am Ort befindet sich eine neuerbaute Grund- und Hauptschule. Alle weiterführenden Schularten sind im drei Kilometer entfernten Hockenheim. Die Beförderung der Schüler erfolgt mit Bussen.

Das Pfarrhaus befindet sich in sehr gutem baulichen Zustand. Neben zwei Amtsräumen (vom Wohntrakt getrennt) sind noch sieben Zimmer mit Küche und Bad vorhanden.

Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein geräumiger Hof und Garten.

Für gemeindliche Veranstaltungen steht ein Gemeindehaus zur Verfügung, in dem auch der zweigruppige Kindergarten untergebracht ist.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, dem es ein Anliegen ist, das Evangelium des auferstandenen Herrn zu verkündigen.

Der Ältestenkreis, durch die Bildung verschiedener Ausschüsse in der Arbeitsteilung geübt, ist zur Mitarbeit bereit.

Für die einzelnen Gemeindegremien stehen bewährte ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter zur Verfügung.

Zu der am Ort befindlichen A.B.-Gemeinschaft besteht ein gutes Verhältnis.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckargemünd und der Sozialstation Hockenheim angeschlossen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Für die vielfältigen Aufgaben innerhalb der Gemeinde ist ein hauptamtlicher Gemeindediakon beim Evang. Oberkirchenrat beantragt.

Außerdem hat die Kirchengemeinde für die Verwaltungsarbeit eine eingearbeitete Bürokräft.

Pforzheim (Christuspfarre), Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Pfarrstelle wird zum 1. 10. 1982 durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine landeskirchliche Pfarrstelle frei.

Die Pfarrei hat rund 2 300 Gemeindeglieder und liegt im Westen der Stadt. Sie besitzt eine große Kirche im Jugendstil und ein modernes Gemeindehaus. Ein geräumiges, ruhiges Pfarrhaus mit Garten ist frei.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Pfarramtssekretärin, Kirchendiener und Hausmeister, eine Kantorin und Erzieherinnen von zwei mehrgliedrigen Kindertagesstätten. Weiterhin ist die Gemeinde Mitglied einer Diakoniestation, die ihren Sitz im Gemeindebereich hat sowie, zusammen mit der Nachbargemeinde und dem Gemeindedienst, Träger einer Altenbegegnungsstätte.

Die soziologische Struktur ist gekennzeichnet durch einen ehemals dörflichen Ortskern, der sich durch eine fast abgeschlossene, umgreifende Sanierung entscheidend verändert hat. Im Laufe der letzten Jahre hat sich fast ein Drittel der Gemeindeglieder durch Abwanderung und Neuzug verändert. Die Gemeinde möchte sich verstärkt den neu zugezogenen Familien zuwenden. In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Arbeit bei der Verbesserung des Zusammenlebens mit den ausländischen Mitbürgern, die in großer Zahl im Stadtteil eine Bleibe gefunden haben. Mitarbeiter und Gemeindeleitung sehen diese Veränderung als Aufgabe und Chance.

Mehrere Gemeindegremien sind zur Zeit vorhanden: Jugendkreise, Gesprächskreise für Erwachsene, eine lebendige Seniorenarbeit. Als kirchenmusikalische Aktivitäten sind zu nennen: Flötenkreise, der Kirchen- und Posaunenchor und ein Orchester. Die Gemeindegremien werden überwiegend durch ehrenamtliche Mitarbeiter geleitet und verantwortet. Sie und ein aufgeschlossener Ältestenkreis erwarten vom kommenden Pfarrer Zurstützung und theologische Begleitung. Die Kindergartenarbeit erfordert eine religionspädagogische Begleitung, die Gemeindegremien seelsorgerliches, diakonisches und soziales Engagement des Pfarrers.

Regelmäßige Familiengottesdienste sind Tradition. Die Christuskirche ist gemeinsame Predigtstelle mit der benachbarten Lukaskirche. Chor, Orchester, Kindergottesdienst und viele andere Aktivitäten geschehen in enger Zusammenarbeit. Gemeinsame Ältestensitzungen beider Gemeinden finden statt.

Der Ältestenkreis und der Gemeindebeirat halten die Fortsetzung einer Kooperation mit benachbarten Pfarrgemeinden für sehr hilfreich; jahrelange positive Erfahrungen mit zwei weiteren Gemeinden liegen vor. Auch das ökumenische Verhältnis zu den beiden angrenzenden katholischen Pfarrgemeinden soll weiterentwickelt werden.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Pforzheim (Petruspfarre), Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Pfarrstelle wird durch die Berufung des Gemeindepfarrers auf eine andere Stelle zum 1. 10. 1982 frei.

Die Pfarrei hat rund 3 500 Gemeindeglieder und liegt in der Innenstadt Pforzheims. Der Gottesdienst findet

im Wechsel mit dem Pfarrer der Luthergemeinde in der traditionsreichen Schloßkirche statt. Einmal im Monat wird Gottesdienst im Gemeindezentrum gehalten.

Das moderne Gemeindezentrum mit vielen Gruppenräumen befindet sich im Verwaltungsgebäude der Evang. Kirchengemeinde Pforzheim. Im selben Gebäude steht dem/der Pfarrer/in eine ca. 200 qm große Penthousewohnung zur Verfügung.

Beim Gemeindezentrum ist der Kindergarten mit drei gemischten Kindergarten- und Tagheimgruppen. Der Anteil ausländischer Kinder liegt bei 50 %. Die Gemeinde ist Mitglied der Diakoniestation Pforzheim-West.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Gemeinmediakon, Pfarramtssekretärin, Hausmeister, fünf Erzieherinnen, ein Zivildienstleistender. Nebenberufliche Mitarbeiter: Organistin.

Die Situation einer Innenstadtgemeinde ist gekennzeichnet durch eine starke Fluktuation. Junge Familien finden hier oft ihre erste Wohnung, die sie nach einigen Jahren wieder aufgeben, während der Anteil der älteren Gemeindeglieder stetig zunimmt. Daneben gibt es einen festen Stamm von Gemeindegliedern, die in der Innenstadt wohnen bleiben und treu zur Gemeinde stehen.

Zahlreiche Gemeindegremien sind zur Zeit vorhanden: Jungscharen, Jugendkreise, Jungscharmitarbeiterkreis, Kindergottesdienst-Vorbereitungskreis, Ehepaarkreis, Frauentreff (alleinstehende berufstätige Frauen), Seniorenkreis, Gymnastikgruppen, Posanenorchester und Bibelabende.

Gemeindegremien und Mitarbeiterkreise liegen zum Teil in der Verantwortung des Gemeinmediakons. Zurüstung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgen im partnerschaftlichen Miteinander. Regelmäßige Mitarbeiterrüstungen sind Tradition.

Bewährt haben sich zeitlich begrenzte Aktionen, z. B. Seminarreihen über drei bis vier Wochen. Es ist dem Ältestenkreis ein Anliegen, auch durch gesellige Veranstaltungen wie Gemeindefeste, Gemeindegewandlungen, Feierabend zum Wochenschluß, Frühschoppengespräche und gemeinsames Mittagessen nach den Familiengottesdiensten im Saal und Gemeindefreizeiten die Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde zu fördern.

Der/die Pfarrstelleninhaber/in hat sechs Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Schönbrunn, Kirchenbezirk Neckargemünd

Schönbrunn - Allemühl - Moosbrunn - drei Ortsteile der polit. Gemeinde Schönbrunn, bilden seit 1. 9. 1982 die Pfarrei Schönbrunn.

Zu ihr gehören 990 Gemeindeglieder.

Die genannten Gemeinden liegen im Herzen des kleinen Odenwaldes, umgeben von Wäldern, Wiesen und

Feldern und sind bekannt durch ihre schöne und gesunde Höhenlage (ca. 400 m). Jeder Ortsteil verfügt über eine eigene Kirche, in der in 14tägigem Turnus die Gottesdienste gehalten werden. Die Kindergottesdienste werden von erfahrenen Helfern geleitet. Die Jugend trifft sich in einem Jugend- und einem Jugendbibelkreis. Beide Gruppen bedürfen der Unterstützung und Motivation durch den Pfarrer. Die Frauen (der drei Ortsteile) kommen gemeinsam alle 14 Tage zusammen.

Zwei Seniorenkreise (der Moosbrunner Kreis geleitet von einem Prädikanten-Ehepaar) bereichern das Gemeindeleben.

In Schönbrunn besteht ein Kirchenchor. Die Organisten-, Chorleiter- und Kirchendienerdienste liegen in guten Händen.

Für das Gemeindeleben stehen neben dem Gemeindehaus in Schönbrunn auch in Moosbrunn und Allemühl Räume zur Verfügung.

Der Konfirmandenunterricht und die Christenlehre werden in Schönbrunn zentral durchgeführt.

10 Wochenstunden Religionsunterricht sind zu erteilen.

Schulen: Kindergarten in Moosbrunn (v. d. pol. Gemeinde getragen), Grundschule in Schönbrunn.

Hauptschule und alle sonstigen weiterführenden und höheren Schulen in Eberbach (12 km).

Die Gemeinden sind der Sozialstation Eberbach und dem Rechnungsamt Meckesheim angeschlossen.

Eine Schreibkraft steht zur Verfügung.

Die große, sonnige, sehr schön und ruhig gelegene Pfarrwohnung liegt im Ortsteil Moosbrunn und ist ab 1. 1. 1983 frei. Pfarrhausneubau wird von der Gemeinde angestrebt.

Die Gemeinden wünschen sich einen einsatzfreudigen Pfarrer. Die Kirchenältesten stehen ihm helfend zur Seite.

Singen a. H., Lutherpfarre, Kirchenbezirk Konstanz

Die Lutherpfarre in Singen/Htwl. wird Ende 1982 frei. Sie sucht einen Pfarrer, dem der Gottesdienst und die Predigt am Herzen liegen, und der bereit ist, sich den Aufgaben einer Gemeinde in der Stadtmitte mit rund 3 150 Gemeindegliedern zu stellen. Zum Gottesdienst in der Lutherkirche kommt in etwa 14tägigem Turnus noch ein Frühgottesdienst im Evang. Altersheim, welches im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei liegt.

In der Gemeinde bestehen: eine Kantorei, ein Kirchenchor, ein Posaunenchor, ein Besuchsdienstkreis, ein Frauenkreis, ein Hausbibelkreis, ein Frauengesprächskreis, ein Kindergottesdienst-Helferkreis, ein Jugendkreis, eine Jungschare. Ein weiterer Ausbau der Jugendarbeit ist geplant. Die vor wenigen Monaten begonnene Männerarbeit sollte ebenfalls fortgeführt werden. Seit April 1982 ist der Lutherpfarre als der ältesten und größten der vier Pfarreien in Singen zur Unterstützung ein Pfarrvikar zugeteilt.

Zur Lutherpfarre gehört ein Kindergarten mit drei Gruppen.

Die Seelsorge umfaßt auch einmal wöchentlich Besuche im Krankenhaus Singen. Der Pfarrer erteilt 6 WoStd. Religionsunterricht.

Als erfahrene und treue Mitarbeiter wirken in der Gemeinde ein engagierter Ältestenkreis, der hauptamtliche Kantor, der hauptamtliche Kirchendiener, der Posaunenchorleiter und im Pfarramt eine Sekretärin halbtags und eine weitere Mitarbeiterin stundenweise. Neben der Lutherkirche (mit neuer Orgel, 1978 erbaut) sind für die Gemeindearbeit der renovierte Luthersaal und im Gemeindehaus der Wichersaal und zwei Jugendräume vorhanden.

Das geräumige Pfarrhaus mit parkähnlichem Garten ist in einem guten Zustand.

Der Zusammenhalt der vier evang. Pfarreien ist getragen von einem vertrauensvollen Miteinander der Pfarrer und von einer guten Zusammenarbeit der Ältesten im Kirchengemeinderat, wie auch von einzelnen gemeinsamen Gottesdiensten. Es bestehen ausgeprägte ökumenische Beziehungen, besonders zur kath. Pfarrei St. Peter und Paul und zur altkatholischen Gemeinde, die sich vor allem in der gemeinsamen jährlichen Bibelwoche zeigen.

Die Stadt Singen liegt im reizvollen Hegau in nächster Nähe des Bodensees und der Schweiz. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Niklashausen, Kirchenbezirk Wertheim

Die Pfarrstelle wird durch Berufung des bisherigen Pfarrers in eine landeskirchliche Arbeit ab 1. 1. 1983 frei.

Zur Pfarrei gehören drei Orte:

Niklashausen, im „Lieblichen Taubertal“ gelegen, 470 Einwohner, davon 380 Evangelische. Pfarrhaus mit Terrassengarten in bestem Zustand, Ölzentralheizung. Gemeinderaum im Untergeschoß des Pfarrhauses, Kirche renoviert 1976, 450 Plätze. Akustisch besonders günstig. Kommunaler Kindergarten. Der Ort ist der Sozialstation Tauberbischofsheim angeschlossen.

Nebenort Gamburg, 900 Einwohner, 80 Evangelische, die durch Besuche erreicht werden.

Höhefeld, Filialkirchengemeinde, 480 Einwohner, 470 Evangelische. Kirche renoviert 1974. Gemeindehaus von 1968, bereits renoviert. Kindergarten Eigentum der politischen Gemeinde, Betrieb durch Kirche. Der Ort ist der Evang. Sozialstation Wertheim angeschlossen.

Entfernungen: Niklashausen — Gamburg 3 km, Niklashausen — Höhefeld 5 km. Religionsunterricht 10 Wochenstunden Deputat, zum Teil in Grundschule Gamburg, darüber hinaus in nahem Nachbarort.

Weiterführende Schulen in Tauberbischofsheim, 10 km oder Wertheim, 20 km, erreichbar mit Bus bzw. Eisenbahn.

Gemeindearbeit. Allsonntäglich gut besuchte Gottesdienste (30 %) in beiden Kirchen. Gemeinden freuen sich über Weiterführung von Gottesdiensten auch in heutigen Formen.

In beiden Gemeinden überdurchschnittlich besuchte Kindergottesdienste, selbständig gehalten durch große Mitarbeiterkreise.

Frauenkreise jüngerer Frauen, ca. 40 Teilnehmer je Gemeinde, die ein anspruchsvolles Programm erwarten. Seniorenkreise, Flötenkreise, Kinderchöre, welche überwiegend bisher von der Pfarrfamilie getragen wurden, Christenlehre einmal monatlich (99 % Beteiligung), eine EC-Jungchar in Höhefeld.

Lebendige Ältestenkreise, ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Kirche steht in den Gemeinden in gutem Ansehen. Zu den örtlichen Vereinen besteht ein gutes Verhältnis.

Die Gemeinden erwarten von dem neuen Pfarrer engagierte Pflege des Bestehenden, Betreuung der Alten und Kranken und zugleich ein Ohr für die Jugend. Sie sind offen für neue Aktivitäten.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung in 6980 Wertheim, Postfach 51 mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Karlsruhe, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle (etwa 3700 Gemeindeglieder) wurde zum Schuljahrsbeginn 1982/83 frei.

Das Pfarrhaus ist an die Lutherkirche angebaut. Die Wohnung (ca. 210 qm) hat 7 Zimmer, Küche, Bad, WC, Balkon zum ca. 300 qm großen Garten. Sie liegt im 1. Obergeschoß. Dazu gehört eine Garage. Im Erdgeschoß sind die Gemeinderäume sowie ein Studierzimmer und das Pfarrbüro. Im 2. Obergeschoß sind zwei Privatwohnungen.

Die Gottesdienste werden für die beiden Gemeinden an der Lutherkirche (Luther- und Gottesauerpfarre gemeinsam) im Wechsel der beiden Pfarrer gehalten: Ein Hauptgottesdienst mit Kindergottesdienst (nach der Eingangsliturgie im Gemeindesaal), in den Som-

mermonaten zusätzlich ein Frühgottesdienst. Der Pfarrer hat 6 Stunden Religionsunterricht zu geben, der Gemeinédiakon erteilt ebenfalls 6 Stunden.

Zur Lutherpfarre gehören auch die evangelischen Bewohner des Städt. Alters- und Pflegeheims Klosterweg 1 (z. Z. durch einen Prädikanten versorgt) und des katholischen St.-Anna-Altersheims (14tägig Andacht, seelsorgerliche Betreuung). Die Verwaltungsarbeit ist dadurch erleichtert, daß ein beträchtlicher Teil durch das Gemeindeamt der Kirchengemeinde Karlsruhe geschieht.

Der gesamte Aufgabenbereich des Gemeindepfarrers wird hier nicht im einzelnen aufgeführt, da er sich aus dem Amtsverständnis ergibt.

Ein bewährter Gemeinédiakon, 10 Älteste, ein hauptamtlicher Kirchendiener und zahlreiche Mitarbeiter stehen dem Pfarrer zur Seite. Zwei Teilzeitsekretärinnen arbeiten im Wechsel im Büro wöchentlich insgesamt 12 Stunden. Die verschiedenen Kreise (Frauen-, Männer-, Jugend-, Jungscharkreise, Hausbibelkreis, Kirchenchor, Posaunenchor und Werk- und Bastelgruppen) werden vom Gemeinédiakon und anderen Mitarbeitern geleitet. Zwei nebenamtliche Organisten (davon einer Chorleiter) teilen sich die musikalische Arbeit.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der eigene Erfahrungen und Zielsetzungen in die Zusammenarbeit einbringt.

Erwünscht ist auch die Bereitschaft zur Übernahme ökumenischer Aufgaben.

Mannheim-Feudenheim, Epiphaniaspfarrrei, Kirchenbezirk Mannheim

Die Pfarrstelle wurde zum 1. 7. 1982 frei.

Die Pfarrgemeinde umfaßt 3823 Gemeindeglieder. Ein modernes Gemeindezentrum mit Gemeindehaus, Kirche und Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Rinklingen, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle Rinklingen wurde durch Versetzung des bisher mit der Verwaltung beauftragten Pfarrvikars zum 16. 8. 1982 frei.

Der zur Stadt Bretten gehörende Ort Rinklingen zählt ca. 1600 Einwohner, davon sind ca. 900 evangelisch.

Gottesdienst und Kindergottesdienst werden sonntäglich in der im Ortskern liegenden evang. Kirche gehalten. Alle Schularten sind in der ca. 1,5 km entfernten Kernstadt Bretten durch öffentliche Verkehrsmittel gut zu erreichen. Ein junger Kirchengemeinderat ist zu reger Mitarbeit bereit.

In der Gemeinde gibt es einen evang. Kirchen- und einen evang. Posaunenchor. In der Jugendarbeit warten (durch berufsbedingten Abgang der Leiter) 3 Jugendgruppen auf den Neuaufbau eines Mitarbeiterkreises. Interessierte Helfer sind vorhanden. Auch für den Kindergottesdienst sind Mitarbeiter da.

Ein Bibelkreis, der in der Regel von einem AB-Prediger gehalten wird, freut sich auf die Mitarbeit des Ortsgeistlichen. Ein Frauenkreis kommt in der Winterzeit von Oktober bis Ende April 14tägig zusammen.

Rinklingen ist seit Jahren Zuzugsgebiet von jungen Familien. Eine integrierende Gemeindegemeinschaft von Alteingesessenen und Neuzugezogenen wäre deshalb wünschenswert.

Ein sehr geräumiges Pfarrhaus mit großem Hof, Nebengebäude, Wiese und Obstgarten steht zur Verfügung. Der evangelische Kindergarten im Ort wird derzeit renoviert und um einen dritten Gruppenraum erweitert.

Die Gemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **3. November 1982** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **20. Oktober 1982** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Niklashausen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Domänenverwaltung in Wertheim eingegangen sein.

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/82 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 28. Juni 1982

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1979 (GVBl. S. 79) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für kirchliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis) (AR-HAng vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33) zuletzt geändert

durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/82 vom 18. 1. 1982 (GVBl. S. 20) wird wie folgt geändert:

I. Es wird folgender neuer Einzelgruppenplan 61a eingefügt:

„61a Pfarramtssekretärinnen/Dekanatssekretärinnen“

Vergütungsgruppe VIII

- 1. Mitarbeiter im Büro eines Pfarramtes in der Tätigkeit einer Pfarramtssekretärin¹⁾.

Vergütungsgruppe VII

- 2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VIII oder in vergleichbarer Tätigkeit.
- 3. Mitarbeiter eines Dekanats, eines Schuldekans, eines landeskirchlichen Pfarramtes mit hervorgehobener Bedeutung oder in einem Pfarramtsbüro für mehrere Pfarrstellen in der Tätigkeit einer Sekretärin.

Vergütungsgruppe VIb

- 4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder in vergleichbarer Tätigkeit.
- 5. Mitarbeiter eines Dekanats eines Kirchenbezirks mit mindestens 70 000 Gemeindegliedern in der Tätigkeit einer Sekretärin.

Vergütungsgruppe Vc

- 6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb oder in vergleichbarer Tätigkeit.

Anmerkung:

1) Zu den Aufgaben einer Pfarramtssekretärin gehören neben den anfallenden Schreibarbeiten insbesondere: Führen der Gemeindegliederkartei, Erstellen und Führen von Listen nach besonderen Merkmalen, Führen der Kirchenbücher, verwaltungsmäßiges Bearbeiten der Kirchaustritte, Bearbeitung der Meldung an die Datenerfassungs- und Verarbeitungsstelle, Zusammenstellen der Abkündigungen (Kasualien, Gemeindeveranstaltungen u. ä.), Erstellen der Jahresstatistiken, Führen des Terminkalenders.

Abrechnung und Kassenführung von Opfer-, Kollekten- und anderen Sammlungen, Verteilung und Abrechnung der Kirchenzeitung.

Terminüberwachung/Terminkoordinierung für Räume/Geräte/Mitarbeiter, Publikumsverkehr an Türe und Telefon.

II. Es wird folgender Einzelgruppenplan 61b eingefügt:

61b Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben¹⁾

§ 1

Vergütungsgruppe VIII

- 1. Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben.

Vergütungsgruppe VII

- 2. Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.
- 3. Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Sekretariatsaufgaben.

Vergütungsgruppe VIb

- 4. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder in vergleichbarer Tätigkeit.
- 5. Mitarbeiter wie Fallgruppe 3, die weitgehend selbständige und verantwortungsvolle Sekretariatsaufgaben wahrzunehmen haben (Sekretärinnen).

Vergütungsgruppe Vc

- 6. Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb; vergleichbare Tätigkeiten können angerechnet werden.

Anmerkung:

1) Dieser Einzelgruppenplan gilt für Mitarbeiter mit Sekretariatsaufgaben. Solche sind neben den anfallenden Schreibarbeiten insbesondere: Postbearbeitung, Entgegennahme und Vermittlung von Telefongesprächen und Informationen, Vorbereitung von Dienstreisen, Besucher empfangen, anmelden und weiterleiten, Termine überwachen, vereinbaren, anmahnen, Vorbereitung von Besprechungen oder Konferenzen, Zusammenstellen von Unterlagen und Zahlen, Führen von Protokollen, Aktenablage, Karteiarbeiten.

Für Mitarbeiter im Schreibdienst gilt Teil II Abschnitt N der Vergütungsordnung zum BAT.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. 10. 1982 in Kraft.

(2) Die Einstufung der unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiter, die bis zum 30. 9. 1982 günstiger als nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird durch deren Inkrafttreten nicht berührt.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, ist eine solche Zeit auch soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung liegt, anzurechnen.

Karlsruhe, den 28. 6. 1982

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Bekanntmachungen

OKR 30. 8. 1982
Az. 14/440

**Herbsttagung 1982
der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom **24.-30. Oktober 1982** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 8. 9. 1982
Az. 11/40

Allgemeine Kirchenwahlen 1983/84

Für die allgemeinen Kirchenwahlen 1983/84 ist als **Hauptwahltag** für die Wahl der Kirchenältesten der **4. Dezember 1983** (2. Advent) vorgesehen.

Eine der amtlichen Bekanntgabe des Zeitplans vorhergehende Information über den vorgesehenen Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten wird in den MITTEILUNGEN Nr. 11/12 1982 (erscheint Anfang Dezember) gegeben werden.

OKR 4. 8. 1982
Az. 82/101-3561

Kindergartengesetz

hier:

Wegfall der Baukostenzuschüsse des Landes und Aussetzung der Änderung der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 14. 5. 1973

Die angekündigte Änderung des Kindergartengesetzes wird voraussichtlich dazu führen, daß die Baukostenzuschüsse des Landes gemäß § 7 des Kindergartengesetzes wegfallen.

Unabhängig davon, daß die Übernahme der Betriebs-trägerschaft eines Kindergartens durch eine Kirchengemeinde im Hinblick auf die beträchtlichen Betriebskosten nach § 7 Abs. 3 Buchst. a des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29 ff) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchst. b der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vom 22. 8. 1978 (GVBl. S. 185 ff) unserer Genehmigung bedarf, bitten wir, bereits im Vorfeld der Beratungen darauf zu achten, daß eine solche Genehmigung nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn die politische Gemeinde das Kindergartengebäude erstellt und es der Kirchengemeinde unentgeltlich zur Nutzung überläßt oder zumindest den Ausfall des Landeszuschusses zusätzlich übernimmt.

Wie uns das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg mitgeteilt hat, sollen die Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 14. 5. 1973 (siehe Gesetzessammlung Niens Nr. 48 f) voraussichtlich mit Wirkung vom 1. 1. 1983 geändert werden. Der Entwurf der geänderten Richtlinien befindet sich gegenwärtig in der Anhörung.

Um die Überleitung zu den geänderten Richtlinien zu erleichtern, wurden die mit Wirkung vom 1. August 1982 in den noch geltenden Richtlinien vorgesehenen Änderungen, nämlich

- in Nr. 2.13 der Richtlinien A die Worte „vom 1. August 1982 an mindestens 2,4 qm Bodenfläche“ und
- in Nr. 2.2 der Richtlinien C die Worte „vom 1. August 1982 an nicht mehr als 25“ (angemeldete Kinder),

mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

OKR 26. 8. 1982
Az. 82/161-2976

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle beim Evang. Stift in Freiburg

Beim Evang. Stift in Freiburg wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 9. 6. 1982
Az. 20/22

Neufassung der Bekanntmachung zur Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter

1. Grundsätzliches

1.1 Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - Teil I - (AR-NAng I) vom 30. 10. 1975 (GVBl. 1976 S. 33) - früher Kirchliches Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter (NVergG) und - Teil II - (AR-NAng II) vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 35) - früher Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter -, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/80 vom 2. 6. 1980 (GVBl. S. 73), stellt die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten dieses Personenkreises mit Wirkung vom 1. Januar 1976 auf eine neue Rechtsgrundlage. Ziel dieser Regelung ist,

- den nebenberuflichen Mitarbeitern in allen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken gleiche Anstellungs- und Vergütungsbedingungen zu sichern,
- die Höhe ihrer Vergütung an die jeweilige Stundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags zu koppeln und damit
- die nebenberuflichen wie die hauptberuflichen Angestellten und die Arbeiter an der Vergütungsentwicklung im öffentlichen Dienst teilhaben zu lassen.

1.2 Die Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf nebenberufliche Kirchenmusiker, Kirchendiener, Hausmeister, Gemeindehilfskräfte, Pfarramtssekretärinnen, Schreibkräfte sowie Religionslehrer, soweit diese nicht in geringem Umfang - bis vier Wochenstunden - beschäftigt sind, und die sonstigen Mitarbeiter, sofern diese nicht Lohnempfänger sind.

Nebenberuflich tätig ist, wessen Wochenarbeitszeit vereinbarungsgemäß regelmäßig weniger als 20 Stunden - bei Kirchendienern und Hausmeistern einschließlich des Zuschlags für Arbeitsbereitschaft weniger als 26 Stunden - beträgt.

Für die nur gelegentlich Tätigen - beispielsweise Aushilfen - und die nebenberuflichen Kirchenrechner gelten als Sonderbestimmungen §§ 6 und 7 AR-NAng II.

Die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Lohnempfänger - z. B. Reinemachefrauen - regeln sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - (s. Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter - AR-Arb v. 8. 3. 1975, GVBl. S. 25, i. d. F. v. 7. 4. 1978, GVBl. S. 82 und 1979 S. 43 und 23. 2. 1982, GVBl. S. 34).

1.3 Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter richtet sich seit 1. Januar 1976 nach den in dieser Arbeitsrechtsregelung festgelegten Stundenvergütungssätzen in der jeweils durch die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes vereinbarten Höhe (Tabelle Anlage 1 zu dieser Arbeitsrechtsregelung).

1.4 Seit 1. Januar 1976 müssen mit allen nebenberuflichen Mitarbeitern Dienstverträge auf Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter abgeschlossen werden. Hierfür ist das bei der Exeditur des Evangelischen Oberkirchenrats erhältliche Formular zu verwenden (§ 10 AR-NAng I).

2. Monatsvergütung (§§ 1–5 und 7 AR-NAng II)

2.1 Für die Berechnung der Monatsvergütung sind folgende Angaben erforderlich (§ 1 Abs. 1 AR-NAng II):

- a) die Wochen- oder Monatsarbeitszeit,
- b) die Vergütungsgruppe, deren Stundenvergütungssatz maßgeblich sein soll,
- c) die Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst.

Zu a):

Die mit dem Mitarbeiter zu vereinbarende Wochen- oder Monatsarbeitszeit richtet sich nach dem voraussichtlichen Arbeitsanfall. Dieser ist vom Kirchengemeinderat aufgrund seiner Erfahrungen durch Schätzung und erforderlichenfalls durch Rückfrage bei vergleichbaren Kirchengemeinden zu ermitteln. Bei der Festlegung der Wochenarbeitszeit ist jedoch auch den finanziellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Soweit die Finanzierung des Personalaufwandes nicht aus Eigenmitteln des Anstellungsträgers sichergestellt ist, kann ein Zurückbleiben hinter Erfahrungs- und Durchschnittswerten geboten sein.

Bei **Kirchendienern und Hausmeistern** sind zu der tatsächlichen (die volle Arbeitskraft in Anspruch nehmenden) Arbeitszeit, welche für die übertragenen Arbeiten erforderlich ist, 30 v. H. als Arbeitsbereitschaft zuzuschlagen. Dabei empfiehlt sich zu unterscheiden in Tätigkeiten, die die Arbeitskraft des Mitarbeiters erfahrungsgemäß voll in Anspruch nehmen – Gruppe 1 – (wie Reinigungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Pflegearbeiten u. ä.) und Verrichtungen, die in aller Regel keine durchgehende volle Arbeitsleistung erfordern – Gruppe 2 – (Wartungs- und Überwachungsarbeiten, dienstlich angeordnete Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen, Gottesdienst einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit u. ä.). Bei der Ermittlung der Gesamtarbeitszeit ist dann der 30 %ige Zuschlag für Arbeitsbereitschaft nur bei der Gesamtzeit für die unter Gruppe 1 aufgeführten Funktionen hinzuzurechnen, während bei dem Gesamtzeitaufwand, der für Verrichtungen nach Gruppe 2 ermittelt wurde, der Zuschlag für Arbeitsbereitschaft im Blick auf die nicht volle Arbeitsleistung nicht hinzuzurechnen ist.

Beispiel:

Ermittelte Gesamtzeit für Tätigkeiten nach Gruppe 1 (Reinigungsarbeiten u. ä.) 10 Stunden
30 % Zuschlag hierzu f. Arbeitsbereitschaft 3 Stunden
Gesamtzeit für Verrichtungen nach Gruppe 2 (Wartungs- u. Überwachungsarbeiten u. ä.) 5 Stunden
maßgebende Gesamtwochenarbeitszeit 18 Stunden

Sofern die Gesamtarbeitszeit entsprechend obigem Vorschlag ermittelt wird, ist im Dienstvertrag dann nur die Gesamtwochenstundenzahl anzugeben und

§ 3 Abs. 1 des Vertragsformulars dahingehend zu modifizieren, daß „die Wochenarbeitszeit einschließlich des 30 %igen Zuschlags für Arbeitsbereitschaft ... Gesamtwochenstunden beträgt“.

Der Zeitbedarf für kirchenmusikalische Dienste ist in § 2 Abs. 2 AR-NAng II aufgeführt. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des zuständigen Landeskantors einzuholen.

Zu b):

Die maßgeblichen Vergütungsgruppen sind in § 3 AR-NAng II festgelegt, und zwar für **Kirchenmusiker** je nach Qualifikation die Vergütungsgruppe IX b–V b, für **Kirchendiener und Hausmeister** die Vergütungsgruppe VIII BAT, für **Gemeindehilfskräfte** die Vergütungsgruppe VII, für **Pfarramtssekretärinnen** grundsätzlich die Vergütungsgruppe VIII. Soweit **Pfarramtssekretärinnen** über eine förderliche Vorbildung verfügen, kann ihnen nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Funktion Stundenvergütung nach Vergütungsgruppe VII BAT gezahlt werden. In Ausnahmefällen kann darüber hinaus einer **Pfarramtssekretärin**, wenn es sich um eine besonders qualifizierte Mitarbeiterin mit mindestens fünf Jahre vergleichbarer Tätigkeit handelt, mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ab Dienstantritt Stundenvergütung nach Vergütungsgruppe VII BAT gezahlt werden.

Sonstigen nebenberuflichen Mitarbeitern im Sinne von § 3 Buchst. f AR-NAng II ist Stundenvergütung nach der je nach Ausbildung und Vordienstzeit im Einzelfall angemessenen Vergütungsgruppe zu gewähren. Hierzu wurde grundsätzlich entschieden, daß überwiegend als Schreibhilfen eingesetzte Mitarbeiterinnen Stundenvergütung analog der Eingruppierungsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Schreibdienst im Teil II Abschnitt N Unterabschnitt 1 der Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT, den Pflegehelferinnen nach Vergütungsgruppe Kr. I, den Krankenpflegehelferinnen nach Vergütungsgruppe Kr. II, den Gemeindegewerkschaften nach Vergütungsgruppe Kr. IV und den Altenpflegerinnen nach Vergütungsgruppe Kr. III zu zahlen ist. Soweit Mitarbeiter sonstiger Berufsgruppen nebenberuflich beschäftigt werden, bedarf es hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütungsgruppe in jedem Einzelfall der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zu c):

Die Monatsvergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter staffelt sich nach deren **Beschäftigungszeit** im kirchlichen Dienst (vgl. § 4 AR-NAng I). Die Beschäftigungszeit ist anhand von Nachweisen des Mitarbeiters durch den Kirchengemeinderat festzustellen. Ein Mitarbeiter ohne kirchliche Vordienstzeiten erhält in der Regel bei Aufnahme seiner Tätigkeit nur 95 v. H. der vollen Monatsvergütung; jedoch kann einem solchen Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung bereits von Anfang an die volle (100 v. H.) Vergütung gezahlt werden (vgl. § 4 Abs. 2 AR-NAng I). Grundsätzlich kann als Beschäftigungszeit nur die bei dem gleichen Anstellungsträger zurückgelegte Zeit Anrechnung finden. Voraussetzung für die Berück-

sichtigung von Zeiten, die bei einem anderen Rechtsträger abgeleistet wurden, als Beschäftigungszeit ist, daß anlässlich des Wechsels des kirchlichen Dienstgebers eine Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht eingetreten ist. Soweit das Tatbestandsmerkmal „ohne Unterbrechung“ nicht zutrifft, kann die bei einem anderen Rechtsträger verbrachte Zeit nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats und nur dann als Beschäftigungszeit nach § 4 AR-NAng I angerechnet werden, wenn die Nichtberücksichtigung analog den Vorschriften des § 20 Abs. 3 BAT eine unbillige Härte darstellen würde.

2.2 Anhand dieser drei Angaben läßt sich die im Einzelfall maßgebliche Monatsvergütung unter Zugrundelegung des Stundensatzes der Tabelle Anlage 1 ermitteln. Jedoch muß bei Kirchenmusikern folgende Besonderheit beachtet werden:

In der Monatsvergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker ist zwar die Mitwirkung an Abendmahlsfeiern bereits berücksichtigt. Kasualien – Taufen, Trauungen, Beerdigungen – sind aber mit den Sätzen des § 6 AR-NAng II zusätzlich zu vergüten (§ 2 Abs. 3 AR-NAng II 3). Dasselbe gilt für sonstige kirchenmusikalische Dienstleistungen wie z. B. Solistenbegleitung, Solistenprobe, Orgelkonzerte, andere kirchenmusikalische Veranstaltungen.

2.3 Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Kirchendiener und Hausmeister mit einer Gesamtwochenarbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von 16 Stunden und einer Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst von fünf Jahren

Berechnung:

Vergütungsgruppe:	stets VIII BAT (§ 3 AR-NAng)
Wochenarbeitszeit:	16 Stunden
Monatsarbeitszeit:	69,568 Stunden (Wochenarbeitszeit x 4,348)
Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst:	5 Jahre (Stufe 2)
Stundenvergütung nach Tabelle 1 der Anlage zur AR-NAng II nach dem Stand vom 1.5.1982 Vergütungsgruppe VIII Stufe 2	11,97 DM
Monatsvergütung (11,97 DM x 69,568 Stunden x 40/52 =)	640,56 DM.

Beispiel 2:

Kirchenmusiker mit D-Prüfung und einer anrechenbaren kirchlichen Vordienstzeit von acht Jahren, dem Organisten- und Chorleiterdienst, Kindergottesdienst und Kasualien übertragen sind:

Berechnung:

Wochenarbeitszeit:	4 Stunden für Organisten- dienst im Hauptgottesdienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. aa AR- NAng II) 1 Stunde für Kindergottes- dienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. af AR-NAng II) 3,5 Stunden für Chorleiter- dienst (§ 2 Abs. 2 Buchst. baa AR-NAng II) abzügl. 1/2 Stun- de (§ 2 Abs. 2 Buchst. c AR- NAng II) = 8 Stunden
Monatsarbeitszeit:	34,784 Stunden (8 Stunden x 4,348)
Vergütungsgruppe:	BAT VIII (§ 3 Buchst. a AR-NAng II)
Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst:	8 Jahre (Stufe 3)
Stundenvergütung nach Tabelle 1 der Anlage zu AR-NAng II nach dem Stand vom 1. 5. 1982 Vergütungsgruppe VIII Stufe 3:	12,57 DM
Monatsvergütung (12,57 DM x 34,784 Stunden):	437,23 DM
Für die Kasualien erhält er Einzelvergütung in Höhe von (2 Stunden zu je 11,97 DM =)	23,94 DM (§§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b AR-NAng II; Tabelle 1, Vergütungsgruppe VIII Stufe 2)

Beispiel 3:

Pfarramtssekretärin, acht Jahre anrechenbare kirchliche Vordienstzeit, Monatsarbeitszeit 60 Stunden

Berechnung:

Wochenarbeitszeit:	läßt sich wegen unregelmäßiger Tätigkeit nicht feststellen
Vergütungsgruppe:	BAT VII ist im Blick auf die zurückgelegte vergleichbare Tätigkeit von 8 Jahren angemessen
Beschäftigungszeit im kirchlichen Dienst:	8 Jahre
Stundenvergütung nach Tabelle 1 der Anlage zu AR-NAng II Vergütungsgruppe VII Stufe 3:	13,39 DM
Monatsvergütung (13,39 DM x 60 Stunden =)	803,40 DM

2.4 Gewährung und Umfang des Urlaubs sind in § 6 AR-NAng I und § 4 Abs. 2 AR-NAng II geregelt. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf die jeweilige Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats zum Erholungsurlaub verwiesen (derzeit Bekanntmachung vom 15. 9. 1981 mit Urlaubstabellen, GVBl. 1981 S. 109).

2.5 Bei unverschuldeter Dienstverhinderung, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung gemäß § 5 AR-NAng I für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt. Eine unverschuldete Dienstverhinderung im Sinne dieser Vorschrift besteht auch dann, wenn ein nebenberuflicher Mitarbeiter, der an einem regelwidrigen Körper- oder Gesundheitszustand leidet, aber nicht arbeitsunfähig krank ist, eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Heil-, Vorbeugungs- oder Genesungskur durchführt. Ein Anspruch auf Vergütungsfortzahlung besteht jedoch nicht bei sogenannten Erholungskuren.

Der Anspruch auf Vergütungsfortzahlung besteht auch für die im Anschluß an das Heilverfahren dem Mitarbeiter ärztlich verordnete oder verschriebene Schonzeit, auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit besteht, jedoch nur bis zur Höchstdauer von insgesamt 6 Wochen. Art und Dauer der Schonzeit sind vom Mitarbeiter durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Einzelvergütung (§ 6 AR-NAng II)

3.1 Kann eine Monatsvergütung nicht vereinbart werden, z. B. weil ein Mitarbeiter nur gelegentlich eingesetzt werden soll (etwa ein Kirchenmusiker zum Orgelspiel nur bei Kasualien), erhält er stundenweise Vergütung. Dabei sind die Sätze der Tabelle Anlage 1 und die Vergütungsgruppen des § 3 AR-NAng II anzuwenden (§ 6 Abs. 1 AR-NAng II).

3.2 Die Stundenvergütungssätze der Tabelle Anlage 1 gelten allerdings nicht für Kirchendiener und Hausmeister. Für diese Mitarbeitergruppen muß der jeweilige Stundenvergütungssatz grundsätzlich auf 40/52stel ermäßigt werden. Nur wenn es sich um die Vergütung von Verrichtungen handelt, die die Arbeitskraft dieser Mitarbeitergruppen voll in Anspruch genommen hat (s. die Ausführungen zu Ziffer 2 Nr. 2.1 zu a), ist von einer Ermäßigung des Stundensatzes abzusehen.

3.3 Für Einzelleistungen von Kirchenmusikern ist im § 6 Abs. 2 AR-NAng II der Stundenbedarf angegeben. In Zweifelsfällen soll hierzu die Stellungnahme des zuständigen Landeskantors eingeholt werden. Abweichungen zugunsten der Mitarbeiter bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

4. Sozialversicherung

In der Kranken- und Rentenversicherung ist versicherungsfrei, wer eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Sozialgesetzbuch IV. Buch — SGB IV — vor, wenn

4.1 die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,— DM nicht übersteigt.

4.2 die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nr. 1 genannten Grenzen übersteigt.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 sind zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 oder 4.2 entfallen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt 390,— DM übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Einmalige Einnahmen (wie Zuwendungen), deren Gewährung feststeht oder mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts ggf. abzüglich dem Freiteil von 100,— DM zu berücksichtigen.

Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bewirkt nach § 169 Nr. 1 AVG zugleich Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus bleiben in der Arbeitslosenversicherung nach § 169 Nr. 6 AVG kurzzeitige Beschäftigungen versicherungsfrei. Kurzzeitige Beschäftigungen sind solche, die den Arbeitnehmer wöchentlich weniger als 20 Stunden in Anspruch nehmen. Werden mehrere kurzzeitige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, dann können die Arbeitszeiten dieser Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Mitarbeiter, die das 63. Lebensjahr vollendet haben oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, sind nicht beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

5. Lohnsteuerpflicht

Die Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter sind lohnsteuerpflichtig, dabei ist es ohne Belang, ob der Mitarbeiter sonst in einem Hauptberuf steht oder nur bei der Kirchengemeinde tätig ist.

Der Mitarbeiter muß auch dann eine Steuerkarte vorlegen, wenn seine Vergütung die Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht und daher keine Lohnsteuer anfällt. Die gezahlten Vergütungen in ihrem Bruttobetrag und etwaige Steuerabzugsbeträge sind in ein jährlich abzuschließendes Lohnsteuerkonto einzutragen. Die jährlichen Abschlußsummen sind in die Lohnsteuerkarten einzutragen; diese sind an das Finanzamt abzuliefern.

Wegen der steuerlichen Behandlung der Aufwandsvergütung, die an ehrenamtlich tätige Kirchenmusiker zur Auszahlung kommt, sowie von Einzelvergütungszahlungen an Kirchenmusiker im Nebenamt verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt II Ziff. 3.5 und 3.6 der Hinweise zur AR Nr. 5/80 vom 6. 8. 1980 (GVBl. S. 96).

Zur Frage der Zulässigkeit und Vornahme der Pauschalbesteuerung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a

Einkommensteuergesetz wurde mit Bekanntmachung vom 28. 9. 1979 (GVBl. S. 129) sowie unter Abschnitt II Ziff. 1 und 2 der Hinweise zur AR 5/80 vom 6. 8. 1980 (GVBl. S. 96) bereits Stellung genommen. In Ergänzung dieser Ausführungen wird noch darauf hingewiesen, daß gemäß § 40 a Abs. 5 Einkommensteuergesetz in der ab 1982 geltenden Fassung die Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte nur zulässig ist, solange dem Arbeitgeber eine sogenannte Lohnsteuerpauschalierungsbescheinigung vorliegt und die übrigen Voraussetzungen des § 40 a EStG erfüllt sind. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohns (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LStDV) ergeben. Im Lohnkonto ist darüber hinaus zu vermerken, daß für den Arbeitnehmer eine Pauschalierungsbescheinigung vorgelegen hat. Dabei ist die ausstellende Behörde und das Aktenzeichen der Bescheinigung anzugeben. Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen bei Vorlage der Lohnsteuerkarte keine Steuer anfallen würde, die Vorlage der Lohnsteuerkarte zu verlangen und die Vergütung nicht der Pauschalbesteuerung zu unterwerfen.

Auch bei pauschalierter Lohnsteuer kann der Mitarbeiter von seinem Entgelt vermögenswirksame Leistungen (bis 624,- DM im Jahr) abführen und hat Anspruch auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Ein Arbeitgeberzuschuß ist nicht zu gewähren.

Wenn in Kindergärten anstelle der Beschäftigung einer Reinemachefrau die Reinigungsarbeiten der Kindergärtnerin übertragen sind und diese dafür ein Putzgeld erhält, so ist das Putzgeld zusammen mit den Dienstbezügen zu versteuern und auch bei der Berechnung der Beiträge zu den Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Mietvergünstigungen sind zu versteuern, wenn der Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 40,- DM übersteigt; in diesem Falle ist die volle Mietvergünstigung zu versteuern. Die Mietvergünstigung ist in jedem Fall als sozialversicherungspflichtiges Entgelt, auch dann, wenn die steuerliche Freigrenze von 40,- DM nicht überstiegen wird, zu behandeln.

Der Erlaß vom 2. 3. 1976 - Az. 20/22 tritt damit außer Kraft.